



DEUVET eV, Wiebestrasse 36- 37, 10553 Berlin

Sie korrespondieren mit:

Dr. jur. GÖTZ KNOOP
Vizepräsident & Beirat
Recht
Geiststr. 1 59555 Lippstadt

Tel: (02941) 3046 Fax: 58398

Datum: 04.06.2011
1016/10GK15 GK

DEUVET – AK Oldtimergutachten
Sachbearbeiter: Dr. Götz Knoop

Arbeitskreis Oldtimergutachten erfolgreich abgeschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anregung zahlreicher Marktteilnehmer des Oldtimermarktes hatte der DEUVET zum Arbeitskreis Oldtimergutachten geladen.

Veranlassung hierzu bestand, da zahlreiche Marktteilnehmer Probleme mit den so genannten Kurzbewertungen aufzeigten.

Die Kritik ging dahin, bei den Kurzbewertungen sei nur ein eingeschränkter Untersuchungsumfang gegeben. Gleichzeitig werde der Umstand der nur sehr eingeschränkten Untersuchung des Fahrzeuges nicht transparent. Vielmehr erwecke eine Kurzbewertung schon durch die Unterzeichnung seitens eines Gutachters den Eindruck einer vollwertigen Begutachtung.

Der Deuvet hatte daher alle an den guachterlichen Bewertungen beteiligten Marktteilnehmer zu einem Arbeitskreis eingeladen. Der Arbeitskreis war besetzt durch die Versicherungsgesellschaften, die Gutachterorganisationen, die Händlerschaft und die Oldtimerclubs.

ressemittlung

DEUVET

Vorstand:
Präsident: Maik Hirschfeld
Vizepräsidenten: Ursula Busch
Peter Schneider
Dr. Götz Knoop

Steuer-Nr.: 045 227 30710

BUNDESVERBAND
für Clubs klassischer Fahrzeuge e.V.
Klosterweg 6
83370 Seeon
Telefon 08624 - 2717, Fax 08624 - 2988
info@deuvet.de

Registriert beim Deutschen Bundestag

Bankverbindung:
DEUVET e.V.
Postbank Köln
Bankleitzahl 370 100 50
Kontonummer 38 25 48 - 509

Registergericht: AG Berlin
Charlottenburg
VR 28768



Pressemitteilung

Auf der Klassikwelt Bodensee hatte der Arbeitskreis Oldtimergutachten nunmehr seine abschließende Sitzung.

Der Arbeitskreis spricht einvernehmlich folgende Empfehlungen aus:

1. In dem über die Kurzbewertung erstellten Dokument (Gutachten) soll:
 - sowohl eine positive Aussage enthalten sein, was am Oldtimer untersucht wurde, als auch eine negative Aussage, was nicht untersucht wurde.
 - eine Aussage darüber enthalten sein, für welche Bestandteile der Begutachtung / Bewertung der Gutachter haftend eintritt.
 - eine Aussage darüber enthalten sein, wer Auftraggeber des Gutachters war.
 - eine Aussage dazu enthalten sein, zu welchem Zweck das Gutachten erstellt wurde (Abschluss einer Versicherung; etc)
2. Die Versicherungsgesellschaften und die Clubs sollen den Kunden bzw das Mitglied darauf hinweisen, dass eine Kurzbewertung sowohl im Zuge des Schadenfalles einer Kaskoversicherung, als auch im Zuge der Veräußerung eines Fahrzeuges erhebliche Risiken birgt. Es besteht die Gefahr, dass eine Kurzbewertung angesichts des reduzierten Untersuchungsumfanges für eine Beweisführung insbesondere im Falle des Totalverlustes nicht ausreicht. Ferner besteht die Gefahr, dass das Gutachten aufgrund des reduzierten Prüfungsumfanges keine verlässlichen Aussagen zu Kriterien treffen kann, die bei einer Fahrzeugveräußerung von Bedeutung sind.
3. Den Gutachterorganisationen wird empfohlen, das Produkt „Aktualisierung eines Vollgutachtens“ aktiver zu vermarkten. Bei der Aktualisierung eines bereits vorhandenen Vollgutachtens wird in aller Regel eine deutlich geringere Vergütung anfallen, so dass der preisliche Abstand zur Kurzbewertung sinkt.

Ihr Dr. jur. Götz Knoop
Vizepräsident DEUVET
Leiter des Arbeitskreises